



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Mitteldeutsche Baustoffe GmbH
Köthener Straße 13
06139 Petersberg

Mit Postzustellungsurkunde

**Genehmigung der Veräußerung des Bergwerkseigentums Nr.: III-A-f-577/90/719-Landsberg gem. § 23 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG)
Antrag vom 18.04.2024**

17.10.2024
14-34231-407/1/17206/2024

Ihr Zeichen:

Yvonne Rappsilber
Durchwahl +49 345 13197-272
Yvonne.Rappsilber@sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach Prüfung des o.g. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen – Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Die Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums

Nr.: III-A-f-577/90/719

Feld „Landsberg“

verliehen auf den Bodenschatz:

-Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen-

an die Firma

**GP Günter Papenburg AG
Anderter Straße 99 d
30559 Hannover**

wird erteilt.

2. Das Verfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten trägt die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH.

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

I.

Begründung

Das Bergwerkseigentum Nr.: III-A-f-577/90/719- „Landsberg“ wurde mit Datum vom 27.09.1990 für den im Bergwerksfeld vorkommenden Bodenschatz „Kiese- und Kiessande für die Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ durch die Staatliche Vorratskommission für Nutzbare Ressourcen an die Treuhandanstalt verliehen und durch das damalige Bergamt Halle am 05.09.1991 bestätigt.

Das Bergwerkseigentum ist mit Datum vom 30.06.1999 an die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH (nachfolgend Veräußerin genannt) übergegangen.

Das Bergwerkseigentum hat eine Feldesgröße von 161.600,00 m² (abgerundet auf volle 100 m² gemäß § 5 UnterlagenBergV) und liegt im Landkreis Saalekreis, in der Gemeinde Landsberg.

Die Veräußererin hat mit der Firma GP Papenburg AG., Anderter Straße 99 d, 30559 Hannover (nachfolgend Erwerberin genannt), am 02.08.2023 einen notariellen Vertrag (UR Nr.: 0564/2023) bei dem Notar Herrn Ludwig Schlereth geschlossen. Gegenstand dieses Vertrages ist unter anderem die Veräußerung des Bergwerkseigentums Nr.: II-B-f-104/93- „Landsberg-Süd“ (Vertragsobjekt B1 des Vertrages) von der Veräußerin auf die die Erwerberin. Mit dem Vertrag gehen alle Rechte und Pflichten auf die Erwerberin über.

Da dieser notarielle Vertrag erst wirksam wird, wenn durch das LAGB die Genehmigung zur Veräußerung erteilt wurde, stellte die Veräußerin mit Schreiben vom 18.04.2024 und einem Auszug der Kopie des Notarvertrages beim LAGB den entsprechenden Antrag beim LAGB.

Das Fachdezernat D13 (Übertagebergbau) sowie das Fachdezernat D 33 wurden am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme zu dem eingereichten Arbeitsprogramm gebeten.

Die Gewinnung erfolgt derzeit auf der Grundlage eines bis zum 31.01.2025 zugelassenen Hauptbetriebsplanes sowie eines zugelassenen Rahmenbetriebsplanes bis zum 31.12.2030.

Das für die Betriebsplanzulassung zuständige Fachdezernat D 13 (Übertagebergbau) wurde am Verfahren beteiligt und wurde um die Abgabe einer Stellungnahme zum eingereichten Arbeitsprogramm gebeten.

Von dem Fachdezernat D 13 wurden keine Einwände gegen die Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums vorgebracht.

Der Antrag lag dem Dezernat D 14 (Markscheide- und Berechtamswesen) zur Entscheidung vor.

II.

Für die Erteilung der Genehmigung zur Veräußerung nach § 23 Abs. 1 BBergG ist das LAGB die zuständige Behörde im Sinne des § 142 BBergG.

Der Antrag auf Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums vom 18.04.2024 ist am 24.04.2024 im LAGB eingegangen. Der Antrag wurde von dem im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer Herrn Boris Mocek sowie der Prokuristin Frau Dr. Kerstin Wagner unterzeichnet.

Folgende Unterlagen lagen dem LAGB zur Prüfung vor:

- ein Antragsschreiben vom 18.04.2024 der Veräußerin
- eine auszugsweise Kopie des notariellen Kaufvertrages (UR Nr.: 0564/2023) zwischen der MDB und der GP AG vom 02.08.2023
- eine Vorhabensbeschreibung mit Kostenaufstellung von der GP AG
- der Handelsregisterauszug HRB 59068 des Amtsgerichtes Hannover vom 13.12.2023 der GP AG
- der Nachweis der Glaubhaftmachung der finanziellen Leistungsfähigkeit durch die ROSER GmbH Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatungsgesellschaft vom 15.04.2024

und wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

zu 1.)

Gemäß § 23 Abs. 1 BBergG wird die Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums Nr.: III-A-f-577/90/719“-“Landsberg“ auf die Erwerberin erteilt, da keine Versagensgründe vorlagen.

Es bedarf nach § 23 Abs. 1 BBergG für die rechtsgeschäftliche Veräußerung von Bergwerkseigentum einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn keine Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Versagungsgründe aufgrund entgegenstehender öffentlicher Interessen sind nicht ersichtlich.

Ein Ermessen ist der Behörde bei der Entscheidung nicht eingeräumt, da es sich um eine gebundene Entscheidung handelt.

Entgegenstehende öffentliche Interessen würden unter anderem vorliegen, wenn durch die Veräußerung eine Gefährdung der sinnvollen und planmäßigen Gewinnung zu befürchten wäre. Das wäre bei einer Feldeszersplitterung der Fall, die hier nicht zu erwarten ist, da die Veräußerung keine Veränderung des Feldes nach sich zieht.

Weiterhin gehören zu den öffentlichen Interessen betriebs- und betreiberbezogene Kriterien.

Als ein Gesichtspunkt ist die Zuverlässigkeit der Erwerberin anzusehen. Aus Sicht des LAGB gibt es keine Bedenken. Der Handelsregisterauszug HRB 59068 des Amtsgerichtes Hannover wurde eingesehen. Andere Gesichtspunkte die Zweifel an der Zuverlässigkeit zulassen sind dem LAGB nicht bekannt.

Weiterhin ist gemäß § 11 Abs.1 Nr. 7 BBergG der Behörde die Finanzierung des Vorhabens glaubhaft darzulegen. Das heißt, dass die geschätzten Kosten des Vorhabens mit Investitionen und Planungen, unter anderem auch die Verpflichtung zur Wiedernutzbarmachung sowie die Übernahme der Sicherheitsleistung in entsprechender Höhe gewährleistet werden können.

In dem eingereichten Arbeitsprogramm (Vorhabensbeschreibung) wurde das weitere Vorhaben in dem vorgenannten Bergwerkseigentum detailliert dargestellt. Auf der Grundlage des Arbeitsprogrammes wurde ein Finanzierungsplan aufgestellt, auf die sich die finanzielle Glaubhaftmachung der Mittel bezieht.

Mit der Bestätigung des Abschlussberichtes der ROSER GmbH Wirtschaftsprüfer- und

Steuerberatungsgesellschaft vom 15.04.2024 wurde dem LAGB nach § 11 Nr. 7 BBergG glaubhaft dargelegt, dass die erforderlichen Mittel aufgebracht werden können.

Die Vorhabensbeschreibung wurde dem zuständigen Fachdezernat D 13 mit der Bitte um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme vorgelegt.

In der Stellungnahme vom Fachdezernat D 13 wird mitgeteilt, dass keine Einwände hinsichtlich der Veräußerung an die Erwerberin bestehen. Für den Tagebau existiert ein gültiger Hauptbetriebsplan der durch die Erwerberin weitergeführt wird.

Das Fachdezernat D 33 teilt in der Stellungnahme mit, dass der Rahmenbetriebsplan aktuell bis zum 31.12.2030 befristet ist.

Die Erwerberin erklärte sich bereit in alle Rechte und Pflichten, die sich nach dem Bundesberggesetz ergeben, einzutreten.

Es gibt keinen Anlass, an der finanziellen Leistungsfähigkeit sowie der Durchführung des Vorhabens durch die Erwerberin zu zweifeln.

Die Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums ist zu erteilen, da keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Kostenentscheidung

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1 und 3 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) lfd. Nr. 5 Tarifstelle 1.13.

Die Kosten für das Verfahren trägt die Veräußerin, da sie Rechtsinhaberin und Antragstellerin ist. Antragstellerin ist die MdB und daher kostenpflichtig.

Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle erhoben werden.

Hinweise

Die Berechtsamsurkunde (Bescheid, Urkunde sowie der dazugehörige Lageriss) und alle Unterlagen, die das veräußerte Bergwerkseigentum betreffen, sind dem Erwerber zu übergeben.

Das Bergwerkseigentum geht mit allen Rechten und Pflichten auf den Erwerber über.

Die Eintragung zur Änderung des Eigentümers des Bergwerkseigentums im Berggrundbuch ist beim zuständigen Amtsgericht zu veranlassen.

Die beteiligten Fachdezernate im LAGB werden über die Entscheidung zur Genehmigung der Veräußerung informiert.

Die Änderungen im Berechtsamsbuch sowie in der Berechtsamskarte werden gemäß § 75 (4) BBergG durch das LAGB vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rappsilber

